

Stiftungs- Satzung



**Stiftung
Lichtbrücke**



**für soziale Entwicklung
und Frieden**

Stiftungssatzung

Stiftung Lichtbrücke
für soziale Entwicklung und Frieden

Leppestraße 48 · 51766 Engelskirchen

Telefon: 0 22 63 / 21 03

Telefax: 0 22 63 / 15 98

E-Mail: info@lichtbruecke.com

Internet: www.lichtbruecke.com

Präambel

(1)

60% der Weltbevölkerung leben unterhalb der Armutsgrenze. Sie können ihre Grundbedürfnisse nicht befriedigen. Auch die Armen haben Anspruch auf ein Leben in Würde und Gerechtigkeit.

(2)

Der Verein Lichtbrücke e.V. bemüht sich, ihre soziale und kulturelle Ausgrenzung zu beenden und extreme Armut durch solidarische Entwicklungszusammenarbeit zu überwinden.

(3)

Um diese Entwicklungszusammenarbeit für die Zukunft nachhaltig auf eine stabile Basis zu setzen, gründet der Verein die Stiftung Lichtbrücke für soziale Entwicklung und Frieden. Der Vorschlag des Vorstandes des Lichtbrücke e.V. wurde in der Mitgliederversammlung vom 10.06.2005 einstimmig angenommen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen: Stiftung Lichtbrücke für soziale Entwicklung und Frieden.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Engelskirchen.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung internationaler Solidarität und der Entwicklungszusammenarbeit, der Völkerverständigung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, sowie die Unterstützung bedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Förderung und Unterstützung des wegen Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke anerkannten Lichtbrücke e.V.
 2. Gesprächskreise und Workshops zu Fragen und Problemen einer Welt, in der alle Menschen in Würde leben können.
 3. Tages- und Wochenendseminare für Partnerschaftsgruppen des Lichtbrücke e.V., die Aktionen vorbereiten wollen.
 4. Ausbildung und Schulung von Multiplikatoren für die Entwicklungszusammenarbeit.
 5. Informationsveranstaltungen für Schulklassen, Jugend-, Frauen- und Seniorengruppen zur Vorbereitung von Solidaritätsaktionen.
 6. Treffpunkt für internationale Kultur- Musik- und Kreativgruppen.

(4) Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck durch Förderung des Lichtbrücke e.V. und auch durch eigene Tätigkeit. Sie kann auch selbstständig Projekte durchführen und Spenden annehmen.

(5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Die Arbeit der Lichtbrücke ist christlich fundiert, sie strebt die Verwirklichung eines christlichen Menschenbildes an.

7) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 342.175,- EURO, ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft, es besteht aus folgenden Gegenständen:

Amtsgericht Gummersbach Grundbuch von Unter-Engelskirchen Blatt 1954 Gemarkung Unter-Engelskirchen Flur 11 Flurstücke

344/85 Gebäude- und Freifläche, Bliesenbacher Str. 77, Laubwald, Bliesenbach, groß 3.264 qm,

343/84 Gebäude und Freifläche, Laubwald, Bliesenbach, groß 944 qm,

839 wie vor, groß 1.288 qm,

837 wie vor, groß 1.995 qm,

838 wie vor, groß 1.734 qm,

96 Laubwald, Pfannenshopp, groß 1.313 qm.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der kommenden drei Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen, die über die Erhaltung des Stiftungsvermögens hinaus gehen, sind im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks an den Lichtbrücke e.V. weiterzugeben.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel auch ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet und ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung nicht zu.

§ 6

Geschäftsjahr, Jahresabrechnung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ist der Stiftungsaufsichtsbehörde eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und ein Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.



§ 7 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - a) der Vorstand
 - b) das Kuratorium
- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist unzulässig.
- (3) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens aus vier Personen.
- (2) Der erste Vorstand wird vom Vorstand des Lichtbrücke e.V. bestellt.

Als Vorsitzende	Mathilde von Lüninck-Knipp
Kassenwart	Jörg von Lonski
Geschäftsführer	Friedel Knipp

- (3) Für den zweiten Vorstand gilt dann folgende Regelung:
Zwei Personen werden vom Vorstand des Lichtbrücke e.V. bestimmt und ein oder zwei Personen werden vom Kuratorium berufen.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende / den Vorsitzenden.
- (5) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder abberufen werden.
- (6) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Vorstand des Lichtbrücke e.V., bzw. des Kuratoriums für den Rest der Amtszeit bestellt.

§ 9

Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei der Mitglieder des Vorstandes.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung die Ziele und Zweck der Stiftung so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses.

b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Einnahmen, in Kooperation mit dem Kuratorium.

c) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers, Festsetzung seiner Vergütung und der Erlass einer Geschäftsordnung im Sinne des § 10.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.



§ 10

Rechte und Pflichten des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 11

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 4 und höchstens 6 Personen. Es hat die Funktion eines Kontrollorgans.
- (2) Das erste Kuratorium wird vom Vorstand des Lichtbrücke e.V. berufen.
- (3) Das Kuratorium wählt die Vorsitzende / den Vorsitzenden und die oder den Stellvertreterin / Stellvertreter aus seiner Mitte.
- (4) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt 5 Jahre, wobei 3/4 der Mitglieder in die 2. Amtszeit übergehen. Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolger.
- (5) Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer 3/4 Mehrheit. Das Kuratorium bestellt den Nachfolger.

§ 12

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand, um die Beachtung des Stifterwillens sicherzustellen.
- (2) Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 8.
 - b) die Genehmigung des Haushaltplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.
 - c) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 14 und 15.
 - d) die Beschaffung von Zustiftungen.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.

§ 13 Beschlüsse

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes und des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.

(3) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse in dringenden Fällen auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach 14 Abs. 2 und 3 und § 15 der Satzung.

§ 14 Satzungsänderung

(1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.

(2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Zwecks der Stiftung nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam den 5 Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

(3) Für Beschlüsse gemäß Abs.2 ist eine Mehrheit von jeweils drei Viertel der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums erforderlich.

(4) Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

§ 15

Auflösung der Stiftung / Zusammenschluss

(1) Vorstand und Kuratorium können mit einer Mehrheit von jeweils 3/4 ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

(2) Beschlüsse gemäß Abs.1 werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 16

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Lichtbrücke e.V., sollte dieser nicht mehr bestehen an das Bischöfliche Hilfswerk Misereor, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

§ 17

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18
Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist bei der Bezirksregierung Köln.
Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördliche Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 19
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

1. Mathilde von Lüninck-Knipp
2. Friedel Knipp
3. Jörg von Lonski

Leipzig, den 19.12.2005
.....
Ort, Datum

Mathilde v. Lüninck Knipp
.....
1. Unterschrift

Friedel Knipp
.....
2. Unterschrift

Jörg von Lonski
.....
3. Unterschrift



SPENDENKONTO

Kreissparkasse Köln

BLZ 370 502 99

Kto. 324 008 102

Volksbank Oberberg e.G.

BLZ 384 621 135

Kto. 7 109 187 016